

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 3

Artikel: Die Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz
Autor: Jeger, F.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz

Regierungsrat Dr. F. J. Jeger, Militärdirektor des Kantons Solothurn

Die Aktualität des Themas liegt auf der Hand: Auf 1. Januar 1963 ist das Bundesgesetz über den Zivilschutz in Kraft gesetzt worden. Es drängt sich daher auf, dass Behörden und Bürger sich mit dem Problem «Zivilschutz und Gemeinde» auseinandersetzen. Man darf sich dabei nicht verhehlen, dass in der Diskussion um den Zivilschutz bei Behörden und Bürgern ein uneingeständenes, allerdings unberechtigtes Missgefühl der Distanzierung, der innern Abwehr und der Unlust entsteht. Offenbar weil Bürgern und Gemeinden der Zivilschutz vor allem harte Pflichten und Opfer aufbürdet, und weil der Zivilschutz zu Krieg und Kriegsgefahr, zu Bombardierung und zu Atomkatastrophenschäden sehr unangenehme Assoziationen weckt.

Diese innere Reserve darf nicht davon abhalten, die Aufgaben des Zivilschutzes an die Hand zu nehmen. Wer Verantwortung trägt — in Gemeinde oder Staat —, der muss es wagen, auch unpopuläre Probleme anzupacken und von notwendigen Opfern offen zu sprechen.

Es ist überflüssig, die Notwendigkeit des Zivilschutzes damit zu begründen, dass durch einen möglichen Krieg die Zivilbevölkerung einer unerhörten Bedrohung und Gefahr ausgesetzt ist. Alle Gemeindevorsteher sind sich sicher bewusst, in welcher hohen Masse durch zweckmässige Vorsorge die Verluste an Menschen und Gütern vermindert werden können. Die Kriegserfahrungen haben uns das in erschütternder Weise gelehrt. Alle, die Verantwortung tragen, wissen, dass es eine schwere Pflicht ist, diejenigen Vorkehren zu treffen, die die Verluste in der Zivilbevölkerung möglichst herabsetzen können.

Wirksamer Zivilschutz kann nicht im Ernstfall improvisiert, sondern muss auf lange Sicht vorbereitet werden.

Es sollen im Folgenden Grundlagen und Aufbau des Zivilschutzes in den Gemeinden skizziert werden.

1. Grundlagen

Wer sich in die Zweckbestimmung und in den Aufbau des Zivilschutzes hineindenkt, stösst immer wieder auf die verschiedenartigsten Beziehungen und Verflechtungen, Gegensätze und Spannungen. «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung» Art. 1 ZSG). «Die Anordnung und die Durchführung der erforderlichen Massnahmen sind Sache der zivilen Behörden.» (Art. 6 ZSG). «Der Zivilschutz ist in erster Linie Selbstschutz» (Botschaft des Bundesrates zum ZSG, S. 6). «Die Gemeinden sind Hauptträger des Zivilschutzes» (Art. 10 ZSG). Die Zivilschutzorganisationen sind örtlich gebunden und doch zentral geleitet.

Es ist diese vielfältige Polarität zwischen militärischer und ziviler Kompetenz und Aufgabe, zwischen individueller und kollektiver Schutzdienstpflicht und Einsatzbereitschaft, zwischen Aufgaben

des Bundes, des Kantons, der Gemeinden, der Betriebe, der Einzelnen, die das Neuartige und Eigenartige des Zivilschutzes ausmachen. Diese Eigenart springt besonders in die Augen gegenüber der straffen und notwendigerweise zentralistischen Organisation der Armee, ihrem Einsatz und ihrer Funktion. Diese Eigenart des Zivilschutzes ergibt sich notwendigerweise aus seiner Funktion; sie mag Anlass zu gewissen Schwierigkeiten bieten; aber eine andere Lösung als die durch den Gesetzgeber geschaffene wäre kaum zweckmässiger gewesen.

Der Zivilschutz ist Abwehr gegen die Auswirkungen von Kriegs- und Katastrophengefahren. Die Abwehr ist nur wirksam, wenn sie unmittelbar nach der Katastrophe, direkt an Ort und Stelle, eingesetzt werden kann. Die Schäden müssen am Entstehungsort und so frühzeitig als möglich bekämpft werden. Daraus folgt die Forderung des unmittelbaren Einsatzes und damit das territoriale Prinzip des Zivilschutzes, seine Ortsgebundenheit — ganz im Gegensatz zur Feldarmee, die nach höheren Befehlen hier oder dort eingesetzt werden muss.

Aus der Ortsgebundenheit des Zivilschutzes fliesst die zentrale Stellung, die der Gemeinde in seinem Aufbau und Einsatz zukommt. In lapidarer Form ist diese Stellung der Gemeinden durch Art. 10 ZSG umschrieben:

«Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzel-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:
Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/1963

Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz . . .	51
Zivilschutz in der Schweiz	58
Der Schweizer Zivilschutz im Blickpunkt der Welt	60
Waffen, die uns bedrohen	62
. . . und im Ausland	67
Zivilschutzfibel, 21. Folge	69

personen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.

Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine Ortsleitung und eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan der Behörde.»

In dieser gesetzlichen Formulierung ist die ganze zentrale Bedeutung der Gemeinden für die Durchführung der Zivilschutzaufgaben gegenüber der Armee, dem Bund, dem Kanton, den Betrieben und den Bürgern umschrieben. Die Gemeinden sind «die Hauptträger» des Zivilschutzes. Die zentrale Bedeutung der Gemeinden im Aufbau des Zivilschutzes besteht darin, dass es an ihnen liegt, die lokalen Schutzorganisationen zu schaffen und bei den Betrieben und bei den Einzelpersonen die wichtigsten Massnahmen durchzusetzen. Es scheint mir notwendig, dass sich auch die Gemeinden ihrerseits dieser ihrer Bedeutung und Verantwortung im Zivilschutz bewusst sind.

2. Organisationspflicht

Für die Behandlung der Aufgaben der Gemeinden ist ausschlaggebend, dass nach Gesetz zwei Arten von Gemeinden zu unterscheiden sind:

organisationspflichtige Gemeinden und nicht organisationspflichtige Gemeinden.

a) Als organisationspflichtige Gemeinden werden jene erklärt, in denen ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 und mehr Einwohnern liegen (Art. 15 ZSG). Es kommt also nicht nur auf die blosse Einwohnerzahl an, sondern darauf, dass sich in einer Gemeinde Siedlungen, Agglomerationen von 1000 Einwohnern und mehr befinden.

Die Kantone können aber auch andere, kleinere Gemeinden ganz oder teilweise organisationspflichtig erklären, sofern die Verhältnisse dies erfordern; besonders wenn grössere Industrieunternehmungen sich dort befinden.

b) Die nicht organisationspflichtigen Gemeinden haben als einzige Aufgabe (nach Art. 16 ZSG) die Bestellung einer selbständigen Kriegsfeuerwehr. Andere Pflichten organisatorischer oder baulicher Art bestehen für solche Gemeinden nicht. Solche Gemeinden könnten sich indessen, mit Zustimmung der Kantonsregierung, freiwillig der Organisationspflicht unterstellen. Andererseits wäre die Kantonsregierung zuständig, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine nach Gesetz organisationspflichtige Gemeinde zu befreien.

3. Aufgaben der organisationspflichtigen Gemeinden

Es lassen sich für die organisationspflichtigen Gemeinden Aufgaben personeller, materieller und administrativer Art unterscheiden.

a) Personelle Aufgaben

aa) Zusammensetzung und Aufbau der Zivilschutzorganisation

In den organisationspflichtigen Gemeinden sind zu bilden: örtliche Schutzorganisationen, Betriebsschutz in den Betrieben, Hauswehren in den Häusern; die beiden letztern sind Teile der örtlichen Schutzorganisation und ihr unterstellt.

Für jede örtliche Schutzorganisation ist durch die Gemeinde eine Leitung zu bestellen; in der Regel ist

dies der *Ortschef*. Der Ortschef muss eine Persönlichkeit sein, dem die zuständigen Gemeindebehörden die nötigen Kompetenzen ohne Vorbehalte einräumen können und der imstande ist, sie entsprechend zu beraten. Womöglich sollte ein Behördemitglied bezeichnet werden. Vom Ortschef und von seinem Stellvertreter werden verlangt: «Autorität und Organisationstalent, vollständige Vertrautheit mit der Lebensorganisation der Ortschaft und den technischen Schlüsselstellungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, Gewandtheit im Umgang mit den Behörden und Untergebenen, Befähigung zur Ausbildung von Kader und Mannschaft in der Gemeinde und Fähigkeit zur Durchführung von Uebungen.» Der Ortschef ist unterstellt der Gemeindebehörde, zumeist dem Einwohnergemeinderat. Er ist mit der Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates in Sachen Zivilschutz beauftragt. Die Funktion des Ortschefs hat im Bereich des Zivilschutzes einer Gemeinde zentrale Bedeutung. Darum ist die Umschreibung seiner Aufgaben gleichzeitig eine Uebersicht der Tätigkeit des kommunalen Zivilschutzes selber. Von zuständiger Seite sind diese praktischen Aufgaben des Ortschefs wie folgt umschrieben worden:

- Beratung der Behörden über alle Zivilschutzbelange.
- Erstellung des Zivilschutzplanes mit allen einschlägigen Zusatzarbeiten, z. B. Vorbereitung der nachbarlichen Hilfe usw.
- Rekrutierung des erforderlichen Personals gemäss Bestandestabellen.
- Ausarbeiten von Ausbildungsprogrammen, Uebungsanlagen und Planspielen.
- Bearbeitung aller Materialfragen, wie Beschaffung, Lagerung, Unterhalt und Reparatur.
- Beschaffung von Unterlagen zur Einrichtung und Ausbau der Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutzorganisation.
- Begutachtung von Schutzraum-Bauprojekten.
- Bauplatzkontrollen betreffend Armierung und Einbau von Abschlüssen.
- Budgetierung und Rechnungsablage über die Verwaltung, den Einsatz der örtlichen Schutzorganisation in Notzeiten, die Uebungen, die Ausbildung, das Material und die baulichen Massnahmen.

Dem Ortschef sind beigegeben und unterstellt die Dienstchefs

- für Alarm, Beobachtung, Verbindung (ABV)
- für Kriegsfeuerwehr
- für Technischen Dienst
- für Sanität
- für ABC-Dienst
- für Obdachlosenhilfe
- für Hauswehren

Dem Ortschef sind ferner unterstellt die Chefs der Betriebsschutzorganisationen, sofern solche in der Gemeinde vorhanden sind, sowie das übrige Kader. Der Ortschef hat den Kontakt mit dem örtlich zuständigen militärischen Kommandanten sowie mit der lokalen Polizei und den Ortsspitalern sicherzustellen.

Gegen Verfügungen des Ortschefs kann an die Gemeindebehörde (Gemeinderat) rekuriert werden (Art. 82 ZSG).

Es empfiehlt sich für die Gemeinden, neben dem Ortschef eine kommunale Zivilschutzkommission zur Beratung der Gemeindebehörden und zur Begutachtung aller Zivilschutzprobleme zu schaffen.

Es ist in der Folge Sache der Gemeindebehörde, auf Antrag des Ortschefs, evtl. der Zivilschutzkommission, die Grösse und Zusammensetzung der einzelnen Hauswehren zu bestimmen und diesen die Gebäude zuzuteilen. Bei der Umschreibung der Sollbestände der Hauswehren, bei der Gruppierung der verschiedenen Hauswehren zu Blockwehren und Quartierorganisationen sowie bei der Aufstellung der örtlichen Schutzorganisation sind die Richtlinien des Bundes einzuhalten.

bb) Rekrutierung, Entlassung

Die Rekrutierung der nötigen Kader und Mannschaften für die örtlichen Organisationen ist eine Aufgabe der Gemeinde, die gerade im heutigen Zeitpunkt aktuell und dringend ist. Das neue Zivilschutzgesetz hat die rechtliche Basis für diese Rekrutierung den Gemeinden in die Hand gegeben. Die Praxis zeigt, dass sich dieser Rekrutierung trotzdem mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellen. Das darf nicht hindern, dass die Gemeindebehörden sich mit ihrer Autorität dafür einsetzen, dass die Rekrutierung der nötigen Bestände vorangetrieben und damit die personelle Grundlage des örtlichen Zivilschutzes geschaffen werden kann. Die Rekrutierung erfolgt im Rahmen der gesetzlich umschriebenen Schutzdienstpflicht nach Art. 34 ff. ZSG. Die rekrutierten Personen sind dienstpflichtig. Die Verletzung dieser Dienstpflicht würde die gesetzlichen Sanktionen nach sich ziehen.

Die Entlassung der einmal dienstpflichtig erklärten Personen kann nicht auf blossen Wunsch hin und formlos erfolgen. Das Gesetz nennt in Art. 48 ausdrücklich die Voraussetzungen einer Entlassung, und zwar als Entlassungsgründe: Alter, Krankheit oder Gebrechen, Dienstleistung in der Ortswehr oder in der Armee mit Bewilligung des Bundesrates, besonders wichtige Gründe, z. B. Mutterschaft, als Ausschlussgründe Unfähigkeit und Unwürdigkeit. Die Entlassung steht den Gemeinden nicht endgültig zu; für den letzten Entscheid muss eine kantonale Instanz vorgesehen sein.

cc) Ausbildung

Eine wichtige Aufgabe der Gemeinde liegt in der Ausbildung der Gruppenchefs, Blockchefs, Gebäudechefs sowie anderer Angehöriger der örtlichen Schutzorganisation gemäss Art. 57 ZSG und nach Anordnungen der kantonalen Zivilschutzstelle.

Das höhere Kader und die Spezialisten werden durch die Kantone bzw. durch den Bund ausgebildet. Es ist andererseits klar, dass auch die von den Gemeinden geleitete Ausbildung sich genau an die Normen zu halten hat, welche von der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzstelle ausgehen. Der Kanton kann, mit Zustimmung des Bundesrates, auch die Ausbildung der übrigen Angehörigen der Hauswehren, nicht nur der Gebäudechefs, anordnen (Art. 62/3 ZSG). Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden; in diesem Fall würde die Ausbildung der Hauswehrangehörigen ebenfalls eine Aufgabe der Gemeinde sein.

b) Materielle Aufgaben

aa) Bereitstellung des Materials

Einkauf, Sicherung, Lagerung des Materials. Der Einkauf des umfangreichen Zivilschutzmaterials erfolgt durch den Bund. Damit sind Rationalisierung und Normierung gesichert. Das Material wird vom Bund den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Art. 64 ZSG legt folgende Grundsätze fest:

«Die Gemeinden beschaffen für die örtlichen Schutzorganisationen und die Hauswehren die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung und für die örtlichen Schutzorganisationen das vorgeschriebene gemeinsame Material sowie angemessene Reserven, insbesondere auch an Lebensmitteln.

Die Gemeinden geben den Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und der Hauswehren die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung leihweise und soweit notwendig ab.»

bb) Bauliche Massnahmen

Bei den baulichen Aufgaben der Gemeinden ist zu unterscheiden:

Auf Grund des Zivilschutzgesetzes von 1962 haben die Gemeinden die baulichen Anlagen für die örtlichen Schutzorganisationen zu erstellen, also Kommandoposten mit Alarmzentralen, Sanitätsstellen, Bereitstellungsräume, Magazinräume, hydrantenunabhängige Löschwasserreserven. Alle diese Anlagen sind für den Einsatz der örtlichen Schutzorganisation von wesentlicher Bedeutung (§ 68 ZSG). Die Erstellung dieser Anlagen wird bereits seit 1. Oktober 1962 nach dem neuen ZSG subventioniert.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 über den baulichen Luftschutz, der heute noch gilt, sind Schutzräume für die Öffentlichkeit und für Private zu erstellen. Nach diesem geltenden Recht sind bei privaten Neubauten solche Schutzräume errichtet worden. Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz hat eben die Beratung des Ständerates passiert. Eine Revision der bisherigen Vorschriften ist nötig, weil stärkere Konstruktionen, wirkungsvollere Lüftungsanlagen, sicherere Abschlussorgane und Mauerdurchbrüche durch Reihenhäuser sowie ins Freie führende Fluchtwege verlangt werden müssen und weil auch die Regelung der Beitragsgewährung revisionsbedürftig ist. Die baulichen Vorschriften sind auch für die Gemeinden von grösster Bedeutung. Alle Gemeinden, die zivile Schutzorganisationen aufzustellen haben, sind auch baupflichtig. Sehr weitgehend, aber notwendig ist die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Schutzräumen sowie von Bereitstellungs- und Einsatzräumen für Zivilschutzorganisationen. In seinem Vortrag am Verwaltungskurs der Handelshochschule St. Gallen vom November 1962 hat der Ortschef von St. Gallen, Herr Gustav Mezger, unter dem Thema «Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden im Zivilschutz» über diese Frage der Schutz- und Einsatzräume folgendes ausgeführt:

«Hier handelt es sich wohl um das, was die Gemeinden nebst der Materialbeschaffung am meisten belasten wird. Es ist unsere Pflicht, so viel Schutzräume wie möglich zu bauen, und zwar dort, wo wir einen brauchen, in nächster Nähe grosser Menschenansammlungen, überall dort, wo der private Schutz-

raum nicht ausreicht. Mit Bezug auf den Schutzraumbau übernimmt jede Gemeindeverwaltung eine gewaltige Verantwortung. Es ist ihr damit eine Verpflichtung überbunden, der sie sich nicht entziehen darf, wenn sie nicht riskieren will, je einmal bitteren Vorwürfen ausgesetzt zu werden. — Es ist nicht wahr, wenn behauptet wird, Schutzräume seien bei einem Atomkrieg mehr noch als bisher Mäusefallen. Der gut und zeitgemäss ausgebaute Schutzraum nach den neusten technischen Richtlinien hält jeder Einwirkung stand. Und wenn eine Stadt irgendwo von einem Atomschlag getroffen wird oder nukleare Niederschläge ein erträgliches Mass übersteigen sollten, ist es einfach nicht gleichgültig, ob 50 000 Einwohner, Frauen und Kinder dabei, oder ob nur ein Teil davon ihr Leben lassen müssen. Der Kriegstechniker weiss, dass jeder Atomwaffe eine begrenzte Wirkung gegeben ist; und mindestens an den Randzonen einer Explosion ist ein Ueberleben möglich. Aufgabe der Gemeinde ist es, ein solches Ueberleben wahrscheinlich zu machen.»

cc) Finanzielle Probleme

Prinzipiell sind die Gemeinden kostenpflichtig für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes und für den von ihnen angeordneten Einsatz der örtlichen Schutzorganisationen zur Nothilfe.

Art. 71/2 ZSG lautet:

«Die Gemeinden tragen die nach Abzug der Beiträge verbleibenden Kosten, insbesondere für die von ihnen durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte, für die Lagerung der eigenen und der ihnen vom Bund anvertrauten Ausrüstung und des Materials sowie für die von ihnen erstellten Anlagen und Einrichtungen.»

Im Gesetz (Art. 69 ZSG) sind Bundesbeiträge vorgesehen für alle vom Bund verbindlich vorgeschriebenen Massnahmen, und zwar 55 bis 65 % je nach Finanzkraft der Kantone. Nach den gleichen Sätzen werden Ausbildung und Anschaffung von Material subventioniert. Immerhin werden keine Beiträge an die ordentlichen Feuerwehren geleistet. Es ist (in Art. 72 ZSG) vorgesehen, dass der Kanton an die Kosten der Gemeinden und Betriebe Beiträge leistet. Dabei ist es Sache des kantonalen Rechtes, das Ausmass und die Richtlinien für solche Beiträge zu umschreiben.

Für die betrieblichen Schutzorganisationen tragen die Betriebe selbst die Kosten, selbstverständlich wieder unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, evtl. des Kantons.

Die nach Abzug der eidgenössischen und kantonalen Subventionen verbleibenden Aufwendungen belasten die Gemeinden. Hier zeichnen sich schwere Aufgaben für die kommunalen Gemeinwesen ab, die allerdings je nach Grösse der Einwohner und der nötigen Anlagen und Organisationen sehr verschiedenen sein werden.

c) Administrative Aufgaben

aa) Kontrollwesen

Den Gemeinden obliegt die Führung der Personalkontrolle der Schutzdienstpflichtigen, wie die Führung von Bestandeslisten des Materials und der Anlagen. Auf der Grundlage dieser Kontrolle wird

das Aufgebotswesen basieren müssen. Die Personalkontrolle wird ergeben, ob die Effektivbestände die Sollbestände erreichen, welche wiederum auf Bundesnormen beruhen. Die bezüglichen Ansätze sind noch nicht definitiv. Es wird damit gerechnet, dass die örtlichen Schutzorganisationen rund 6 % der Zahl der Gemeindeeinwohner umfassen sollen. Für die einzelnen Dienstzweige sind folgende Minimalansätze vorgesehen:

	Personen
ABV-Dienst	15—30
Kriegsfeuerwehr	48
Technischer Dienst	25
Pionierzug	25
ABC-Dienst	3—6
Obdachlosenhilfe	5—22

Beim Betriebsschutz rechnet man 20 Dienstpflichtige pro 100 Personen Belegschaft, oder beispielsweise 130 Dienstpflichtige auf 2000 Personen Belegschaft.

Eine Hauswehr soll aus 9 Personen bestehen auf Gebäude von 60 bis 80 Bewohnern.

bb) Verwaltungsaufgaben

Hier stellen sich den Gemeinden u. a. folgende Aufgaben: Meldewesen, Rapporte, Korrespondenzen, Zahlungs- und Rechnungswesen. Budgetierung, Versicherungswesen.

cc) Aufstellung eines Zivilschutzplanes

Jede organisationspflichtige Gemeinde hat für ihr Gebiet einen Zivilschutzplan zu erstellen mit Angabe der Einsatzräume, der Wasseranschlusstellen sowie der Detail-Gefahrenpläne in bezug auf Brandgefahren, Verschüttungsgefahren, Menschenansammlungen, Baudichte usw. Der Ortschef ist für diese Pläne verantwortlich. Die kantonale Zivilschutzstelle hat die Gemeindepläne zu kontrollieren.

4. Befugnisse der Gemeinden

Den sehr vielfältigen und schweren Aufgaben und Belastungen der Gemeinden stehen andererseits doch auch gewisse Rechte und Kompetenzen gegenüber.

Dies ist bemerkenswert, etwa im Vergleich zur Armee, gegenüber welcher den Gemeinden praktisch keine Kompetenzen zustehen. Dies ist aber auch begründet, weil ja nach dem zitierten Art. 10 ZSG die Gemeinden die Hauptträger des Zivilschutzes sind, weil sie einen grossen Teil der finanziellen Lasten zu tragen haben und weil andererseits die Zivilschutzvorbereitungen auch den Gemeinden zugute kommen. Es ergeben sich folgende Kompetenzen der Gemeinden im allgemeinen:

a) Einsatz

Abgesehen von der nachbarlichen und regionalen Hilfe bei Katastrophen und unerwarteten Kriegsereignissen wird der Zivilschutz einer Gemeinde auch nur *örtlich*, nur in der betreffenden Gemeinde eingesetzt, zum Schutz der Bevölkerung und der Betriebe dieser Gemeinde. Dies scheint mir der wichtigste Anspruch der Gemeinde zu sein, dass sie nämlich damit rechnen kann, dass ihr Zivilschutz nur für ihre Interessen und für ihr Gebiet eingesetzt wird.

b) Aufgebot

Den Gemeinden steht nach Art. 4 Abs. ZSG auch das Recht zu, von sich aus die Zivilschutzorganisation jederzeit aufzubieten, und zwar:

1. wenn sie von einem unerwarteten Kriegsereignis betroffen werden,
2. zur Nothilfe bei Katastrophen. In diesem Fall tragen sie allerdings auch die Kosten des Aufgebotes.

c) Aufbau der Schutzorganisationen

Die Gemeinden haben hier ganz bestimmte Kompetenzen.

1. Die *Gemeindebehörde* bezeichnet den Ortschef und die Zivilschutzstelle der Gemeinde (Art. 29).
2. Die Gemeinde umschreibt die Unterstellungsverhältnisse des Ortschefs zu der Gemeindebehörde (Art. 25, 29).
3. Die Gemeinde bestimmt Grösse und Zusammensetzung der einzelnen Hauswehren und teilt ihnen die Gebäude zu (Art. 27).
4. Die Gemeinde beeinflusst durch die Anordnung und den Bau von Schutz- und Einsatzräumen auch den ganzen Zivilschutzplan der Ortschaft.

d) Aufsicht

1. Der Ortschef ist gegenüber der Gemeindebehörde für Ausführung seines Auftrages verantwortlich, die Gemeinde übt also das Aufsichtsrecht über die ganze Zivilschutzorganisation der Ortschaft aus, allerdings unter Vorbehalt der Aufsicht der kantonalen und eidgenössischen Instanzen.
2. Die Gemeindebehörde ist Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen des Ortschefs (Art. 82 ZSG)

e) Finanzkompetenz

Durch die Finanzkompetenz der Gemeinde, durch die von ihr beschlossenen Ausgaben und Aufwendungen beeinflusst sie direkt und unmittelbar die ganze Zivilschutzorganisation der betreffenden Ortschaft.

5. Heutiger Stand des Zivilschutzes im Kanton Solothurn

a) *Allgemein* dürfte der Stand des Zivilschutzes im Kanton Solothurn dem Durchschnitt in der ganzen Eidgenossenschaft entsprechen.

b) *Ausbildung*: Die Ausbildung der Hauswehren, praktisch also der Gebäudechefs, ist im Vergleich zu andern Kantonen etwas im Rückstand. Dagegen ist die Ausbildung der Betriebsschutzorganisation so weit gediehen, dass man sagen kann, der Kanton Solothurn befinde sich vermutlich in den vordern Reihen, indem die Chefs der Betriebsschutzorganisation in einem Kurs II weitergebildet worden sind. In einigen Betrieben sind auch die Gruppenchefs der Sanität ausgebildet.

Gegenwärtig sind rund 3500 Kader, Spezialisten und Gebäudechefs, ausgebildet; es fehlen noch rund 5000 ausgebildete Gebäudechefs von Hauswehren.

Insgesamt fehlt es an rund 9000 ausgebildeten Zivilschutzangehörigen, inbegriffen die vorerwähnten 5000 Gebäudechefs. Bis zum Jahre 1967 sollte dieser Mangel eingeholt sein; das ist möglich, wenn jährlich etwa 1500 bis 2000 Personen in ihre Kaderfunktion eingeführt werden können.

c) *Die Organisation* in den Gemeinden sollte grundlegend sein. In denjenigen Gemeinden, welche neuerdings als organisationspflichtig erklärt worden sind, werden gegenwärtig die Ortschefs und ihre Stellvertreter ausgebildet. Der Kanton zählt 51 organisationspflichtige Gemeinden (total 132 Gemeinden).

d) *Mit den baulichen Verpflichtungen* sind die Gemeinden offenbar noch im Rückstand, einmal deswegen, weil von den 45 bis vor kurzem pflichtigen Zivilschutzgemeinden nur 20 der baulichen Pflicht unterstellt waren; wie erwähnt, sollen demnächst alle organisationspflichtigen Gemeinden dieser Pflicht unterstellt werden.

Und andererseits sind offenbar noch nicht überall die nötigen Schutzräume und Bereitstellungsräume ausgebaut worden, welche mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl und die Einsatzaufgaben nötig wären.

Hingegen sind private Schutzräume in erfreulichem Mass vorhanden. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 sind bis Ende 1962 in den 20 bisher baupflichtigen Gemeinden, welche insgesamt 123 498 Einwohner aufweisen, 4236 private Schutzraumbauten mit total 80 078 Schutzraumplätzen errichtet worden. Die Mehrkosten dieser Schutzraumbauten belaufen sich auf 17 789 045 Franken, die Gesamtsubventionen auf 5 336 713 Franken, der Anteil des Kantons auf 1 767 454 Franken.

Fünf Gemeinden haben Sanitätshilfestellen errichtet, in fünf Gemeinden sind solche in Vorbereitung, in einer Gemeinde wird ein Kommandoposten gebaut, in drei Gemeinden sind solche Kommandoposten in Vorbereitung.

e) *Betriebsschutzorganisationen* bestehen in total 95 Betrieben unseres Kantons; diese sind einigermaßen gut organisiert und weisen ausgebildete Kader auf.

Durch den tragischen Unfalltod des Chefs der kantonalen Zivilschutzstelle, Herrn Walter Büttiker, der sich als Vertreter der Kantonsregierung an die Tagung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz in Locarno begeben wollte, hat die Arbeit des soloth. Zivilschutzes einen schweren Schlag erlitten.

Die kritische Beurteilung des heutigen Standes führt uns deutlich vor Augen, welche grossen Aufgaben den Gemeinden und den Kantonen auf dem Gebiet des Zivilschutzes noch obliegen. Es soll der Sinn dieser Ausführung sein, darzulegen, dass Kantone und Gemeinden gemeinsam ihrer grossen Aufgabe im Zivilschutz gerecht werden müssen.

Die Gemeinden sind aufgerufen, in ihrem Bereich mitzuhelfen, dass der Zivilschutz — wenn es einmal nötig werden sollte — seine Aufgabe erfüllen kann. Wenn wir in unseren Gemeinden den Zivilschutz ausbauen, dann helfen wir mit, das Leben unserer Frauen und Kinder, unserer alten Leute zu erhalten, dann helfen wir mit, vielleicht Hunderte und Tausende vor dem Feuer- oder Bombentod zu bewahren, dann helfen wir mit, die Jugend und die Hoffnung unseres Volkes durch eine mögliche Katastrophe in eine neue Zukunft hinüberzuretten, dann helfen wir wesentlich mit, die Kampfkraft und den innern Abwehrwillen unserer Armee, unserer Soldaten zu stärken und damit die Unabhängigkeit und Freiheit unserer Heimat zu erhalten.